

Satzung und Wahlordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

Artikel I

Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda (Fassung vom 20. Mai 2024)

I. Zusammensetzung

§ 1

Der Diözesan-Kirchensteuerrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 10 von den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden des Bistums Fulda gemäß der Wahlordnung gewählten Mitgliedern;
- b) 4 vom Katholikenrat der Diözese Fulda gewählten Mitglieder. Die unter a) und b) genannten gewählten Mitglieder müssen nicht den Wahlgremien angehören und handeln nicht in deren Auftrag. Sie sollen nach Möglichkeit Kenntnisse oder praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Haushaltswesens haben und das Gesamtinteresse des Bistums sowie seiner Kirchengemeinden zur Grundlage ihre Entscheidung machen. Das Verfahren über die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder regelt die Wahlordnung;
- c) dem Generalvikar, dem Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin, dem bzw. der für den weltlichen Bereich zuständigen Jurist bzw. Juristin, den Leitungen der Fachbereiche Ressourcen, Personal und Pastoral, Bildung und Kultur sowie den für die Bereiche Bauwesen und Finanzen zuständigen Abteilungsleitungen für die Dau-

er ihres Amtes. Sie sind nur beratende Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Werden zwei der vorgenannten Funktionen von einer Person wahrgenommen, so kann der Bischof auf Vorschlag oder nach Anhörung der Kurienkonferenz ein anderes Mitglied dieses Gremiums für die Dauer von fünf Jahren in den Kirchensteuerrat berufen;

- d) zwei durch den Priesterrat benannte Mitglieder des Priesterrates als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht;
- e) 4 von den unter a) und b) genannten Mitgliedern hinzugewählten weiteren Mitgliedern. Diese 4 weiteren Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechtswesens verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Die Amtszeit der unter § 1 Buchstaben a), b) und e) genannten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie beginnt im Falle der Mitglieder nach § 1 Buchstabe a) und b) mit Eröffnung der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchensteuerrates und im Falle der Mitglieder nach § 1 Buchstabe e) mit der Hinzuwahl. Die Amtszeit endet mit dem Eintritt der neuen Amtsinhaber. Wiederwahlen und Wiederberufungen sind zulässig.

§ 3

- (1) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und e) können nur Personen gewählt werden, die
 - 1. der katholischen Kirche angehören und gefirmt sind,
 - 2. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
 - 3. ihre Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts im Bistum Fulda haben.
- (2) Zu Mitgliedern im Sinne des § 1 a), b) und e) können Personen nicht gewählt werden, die
 - 1. in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte eingeschränkt sind,
 - 2. mit dem Bischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind oder
 - 3. im Dienst des Bistums Fulda oder der im Bereich des Bistums Fulda bestehenden kirchlichen Verbände, Kirchengemeinden oder sonstigen unter der Aufsicht des Bischofs stehenden öffentlichen juristischen Personen stehen oder innerhalb der letzten fünf Jahre gestanden haben.

§ 4

Falls ein gemäß § 1 a) gewähltes Mitglied vorzeitig ausscheidet, so tritt das erste und wenn dieses nicht zur Verfügung steht, das zweite Ersatzmitglied aus dem Dekanat (Abschnitt II § 7 WahlO) in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein. Ist ein Ersatzmitglied aus dem Dekanat nicht vorhanden, wählt der Kirchensteuerrat auf Vorschlag des zuständigen Dechanten das in die Amtszeit des Ausscheidenden eintretende Mitglied hinzu.

Scheidet ein nach § 1 b) gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt ein vom Katholikenrat gewähltes Ersatzmitglied nach.

Falls ein hinzugewähltes Mitglied gemäß § 1 e) vorzeitig ausscheidet, so hat unverzüglich für den Rest der Amtsdauer dieses ausscheidenden Mitglieds eine Neuwahl nach den Bestimmungen des § 1 e) zu erfolgen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

§ 6

Der Diözesan-Kirchensteuerrat kann Mitglieder gemäß § 1 a), b) und e) wegen Pflichtwidrigkeit oder ärgerniserregenden Lebenswandels durch Beschluss vorzeitig aus dem Amt entlassen. Für die Mitglieder gemäß § 1 c) und d) steht dieses Recht dem Bischof zu. Das zu entlassende Mitglied muss jedoch vorher gehört werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Diözesan-Kirchensteuerrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren (Geheimhaltungspflicht). Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Beide Verpflichtungen gelten auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen. Sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Sitzungsunterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind. Die Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 8

Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 1 a), b) und e) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt erst nach der Zuwahl der Mitglieder gemäß § 1 e) der Satzung. Bis dahin führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat. Der Diözesan-Kirchensteuerrat soll ein Mitglied gemäß § 1 c) mit der Führung der Geschäfte beauftragen sowie ein weiteres Mitglied gemäß § 1 c) zu dessen Stellvertreter ernennen.

II. Aufgaben und Geschäftsgang

§ 9

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

- a) den gemeinsamen Haushaltsplan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu beschließen;
- b) den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, der ihm nach der Billigung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgelegt wird, zu prüfen, festzustellen und zu genehmigen;

- c) den Vorschlag für die Verwendung eines sich aus dem gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls ergebenden Bilanzergebnisses zu genehmigen;
- d) nach Genehmigung des Jahresabschlusses den Diözesanökonom zu entlasten;
- e) den Prüfer der Buchführung und des gemeinsamen Jahresabschlusses der Diözese und des Bischöflichen Stuhls nach § 20 Abs. 4 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Folgejahr zu bestimmen;
- f) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
- g) dem Bischof aus seinen Reihen drei geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorzuschlagen.

Bei dem Beschluss über den Haushaltsplan sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter (z. B. des Bischofs, des Diözesanvermögensverwaltungsrats, des Domkapitels und der Verwaltungsorgane selbständiger Vermögensfonds) zu wahren.

§ 10

Der Vorsitzende beruft den Diözesan-Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

Der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Die Sitzungen können in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied, dem im Einzelfall widerspricht. Sie sind nicht öffentlich.

Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

Der Bischof kann in dringenden Fällen, wenn sich ein Beschluss des Kirchensteuerrates auch nicht im Umlaufverfahren rechtzeitig herbeiführen lässt, die erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat dem Kirchensteuerrat hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Bischof kann jederzeit an den Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11

Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist beschlussfähig, wenn mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal eingeladen und auf die Folge der Beschlussfähigkeit aus diesem Grunde hingewiesen worden ist.

Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Diözesan-Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat oder der Widerspruch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen ist.

§ 12

Der Kirchensteuerrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse (Kommissionen) widerrufen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Ausschüsse (Kommissionen) haben über ihre Tätigkeit, soweit es sich um wesentliche Angelegenheiten handelt, in der Sitzung des Kirchensteuer-rates Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kirchensteuer-rates (oder Vertreter) ist berechtigt, an allen Ausschuss-(Kommissions-)Sitzungen teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss (der Kommission) als Mitglied angehört.

§ 13

Die Beschlüsse des Kirchensteuer-rates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß § 6 dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das zu entlassende Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.
§ 14 bleibt unberührt.

Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Anwesende Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen. Beschlüsse können auch digital in Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst werden.

Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit, der unter seiner Mitwirkung zustande kommenden Beschlüsse nicht berührt.

§ 14

Gegen die vom Diözesan-Kirchensteuerrat gefassten Beschlüsse hat der Bischof ein Einspruchsrecht. Dieses Einspruchsrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses an den Bischof auszuüben und dem Vorsitzenden des Diözesan-Kirchensteuer-rates mitzuteilen.

In diesem Falle berät der Diözesan-Kirchensteuerrat unter Berücksichtigung des Einspruchs des Bischofs baldmöglichst nach Zugang des Einspruchs des Bischofs an den Vorsitzenden des Diözesan-Kirchensteuer-rates erneut, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Sitzung. Erhält der Diözesan-Kirchensteuerrat auf Grund erneuter Beratung seinen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufrecht, so ist diese Entscheidung endgültig. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet der Bischof endgültig. Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse dem Bischof zur Unterzeichnung zu. Die bischöfliche Behörde holt die notwendigen staatlichen Genehmigungen ein und nimmt die notwendigen Veröffentlichungen im Amtsblatt des Bistums Fulda vor.

§ 15

Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu erstellen, dass innerhalb von 14 Tagen angefertigt werden soll. Das Protokoll hat Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Geschäftsführer schriftlich vorzubringen. Sind Einsprüche erhoben worden, so beschließt der Diözesan-Kirchensteuerrat über die endgültige Fassung des Protokolls auf der nächstfolgenden Sitzung.

Das Protokoll ist dem Bischof und den Mitgliedern zuzusenden.

Artikel II

Wahlordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

(Fassung vom 23. Oktober 2007)

Abschnitt I

Wahl der vom Katholikenrat zu wählenden Mitgliedern

§ 1

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Die vom Katholikenrat der Diözese Fulda nach § 1 Buchstabe b) der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat zu bestimmenden vier Mitglieder werden in geheimer Wahl durch die Vollversammlung des Katholikenrates gewählt. Die Wahl ist möglichst 6 Monate, spätestens aber 4 Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Kirchensteuerrates durchzuführen. Gleichzeitig wählt die Vollversammlung vier Ersatzmitglieder, aus deren Mitte bei Ausscheiden eines vom Katholikenrat gewählten Mitglieds der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestimmt wird. Welches Ersatzmitglied für das jeweils ausgeschiedene Mitglied des Diözesan-Kirchensteuerrates nachrückt, wird vom Vorsitzenden des Katholikenrates durch Los bestimmt.

§ 2

Wahlberechtigte in der Vollversammlung

Wahlberechtigt für diese Abstimmung sind alle Mitglieder der Vollversammlung des Katholikenrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abschnitt II

Wahl der von den Verwaltungsräten zu wählenden Mitglieder

§ 1

Wahl durch die Verwaltungsräte in den Dekanaten

Die Wahl der von den Verwaltungsräten der (Filial-) Kirchengemeinden zu bestimmenden Mitgliedern des Diözesan-Kirchensteuerrates erfolgt nach Dekanaten. Jedes Dekanat des Bistums Fulda wählt ein Mitglied nach § 1 Buchstabe a) der Satzung für den Diözesankirchensteuerrat.

§ 2

Wahlausschuss

Für die Wahl ist in jedem Dekanat ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Vorsitzender kraft Amtes der jeweilige Dechant bzw. im Verhinderungsfall oder nach gegenseitiger Absprache der stellvertretende Dechant ist. Neben dem Vorsitzenden besteht der Wahlausschuss aus zwei Laien, die Mitglieder verschiedener Verwaltungsräte aus dem Dekanat sein müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses für ihr Amt ernannt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst nicht zum Diözesan-Kirchensteuerrat wählbar.

§ 3**Wahlbeauftragte/Wahlversammlung**

- (1) Die Wahlbeauftragten der Verwaltungsräte des Dekanats bilden die Wahlversammlung, die unter der Leitung des Vorsitzenden des Wahlausschusses das Mitglied des Dekanats und zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Wahlbeauftragten sind selbst nicht zum Diözesan-Kirchensteuerrat wählbar.
- (2) Jeder Verwaltungsrat der (Filial-) Kirchengemeinden des Dekanats wählt innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist eine(n) Wahlbeauftragte(n) für die Wahlversammlung und eine(n) Ersatzwahlbeauftragte(n), der/die bei Verhinderung des/der Beauftragten am Wahltag an dessen/deren Stelle tritt.
- (3) Kommt die Bestimmung eines/einer Wahlbeauftragten und Ersatzbeauftragten nicht rechtzeitig zu Stande, kann der/die jeweilige stellv. Verwaltungsratsvorsitzende die Aufgaben als Wahlbeauftragte(r) in der Wahlversammlung wahrnehmen.

§ 4**Fristen/ Kandidatenvorschläge**

- (1) Das Wahlverfahren soll innerhalb von vier Monaten vor dem Ende der Amtszeit des Diözesan-Kirchensteuerrates durchgeführt werden. Die Wahl muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Steuerrates beendet sein. Das Bischöfliche Generalvikariat soll die Dechanten rechtzeitig auf diese Fristen und die Bildung des Wahlausschusses hinweisen.
- (2) Nach Bildung des Wahlausschusses fordert dieser durch Rundschreiben die Verwaltungsräte im Dekanat auf, bis zu einem vom Wahlausschuss festgelegten Termin ihre(n) Wahlbeauftragte(n) und Ersatzbeauftragte(n) für die Wahlversammlung zu bestimmen und deren Namen und Adresse mitzuteilen.
- (3) Gleichzeitig sollen die Verwaltungsräte aufgefordert werden, bis zur vorgenannten Frist dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für die Wahl zum Diözesan-Kirchensteuerrat zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind mit einem Kurzlebenslauf und der schriftlichen Erklärung der/des Vorgeschlagenen einzureichen, dass er/sie im Falle der Wahl diese auch annimmt.

§ 5**Kandidatenaufstellung**

Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Mitteilungsfrist aus den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste auf, die in alphabetischer Reihenfolge die Nachnamen der Kandidaten mit vollständigem Namen, Adresse und Beruf enthält. Sind keine oder weniger als drei Vorschläge fristgemäß eingegangen, soll der Wahlausschuss die Kandidatenliste durch eigene Vorschläge ergänzen. Auch für diese Vorschläge sind Lebenslauf und Wahlannahmeerklärung der vorgeschlagenen Kandidaten vorher einzuholen. Es sind mindestens 3 Kandidaten aufzustellen.

§ 6**Wahlverfahren**

Der Wahlausschuss legt Ort, Termin und Tagesordnung der Wahlversammlung fest und lädt durch seinen Vorsitzenden die Wahlbeauftragten der Verwaltungsräte des Dekanats ein. Der Einladung ist die vom Wahlausschuss aufgestellte Kandidatenliste beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; in besonderen Fällen kann sie der Vorsitzende auf 8 Tage verkürzen. Die ordnungsgemäß eingela-dene Wahlversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 7**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

- (1) Die Wahl in der Wahlversammlung erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung und zwar in der Weise, dass jede(r) Wahlberechtigte im ersten Wahlgang auf einem vorbereiteten Stimmzettel, welcher der Kandidatenliste entspricht, den Namen des/der von ihm/ihr gewählten Kandidaten/in ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben kann. Es ist höchstens ein(e) Kandidat(in) anzukreuzen.
- (2) Ein Wahlzettel auf dem mehr als ein(e) Kandidat(in) gekennzeichnet wurde oder der in sonstiger Weise keine eindeutige Stimmabgabe erkennen lässt, ist ungültig. Als Mitglied des Kirchensteuerrates ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) im ersten Wahlgang die notwendige Stimmenzahl erreicht, so erfolgt eine geheime Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen.
- (3) Der/Die Kandidat/in mit den zweitmeisten Stimmen bzw. der/die in der Stichwahl unterlegene Kandidat/in ist Ersatzmitglied des Dekanates für den Kirchensteuerrat. Als weiteres Ersatzmitglied gilt der/die Kandidat/in, der/die die dritthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

§ 8**Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Wahlversammlung, den Namen der erschienenen wahlberechtigten Versammlungsmitglieder, die Anzahl der Wahlgänge sowie das Wahlergebnis nach Wahlgängen mit Angabe aller Stimmenzahlen enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses als Sitzungsleiter sowie den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Bischöflichen Generalvikariat in Fulda zuzuleiten.

§ 9**Durchführungsverordnung**

Der Generalvikar des Bischofs von Fulda oder sein Beauftragter kann eine Durchführungsverordnung über die Einzelheiten des Wahlverfahrens erlassen.